



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 29. März 2021

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 22. Januar 2021 verlängert, analog den Massnahmen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 entschieden, die bestehenden nationalen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 zu verlängern, womit auch die kantonalen Massnahmen verlängert wurden. Am 17. Februar 2021 hat der Bundesrat eine schrittweise Öffnung beschlossen und den Kantonen zur Konsultation vorgelegt. Ab dem 1. März haben Läden, Museen und Bibliotheken wieder öffnen können wie auch Aussenbereiche von Zoos, botanischen Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sind private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Zudem können Jugendliche bis 20 Jahre wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind wieder zugänglich. Am 19. März 2021 hat der Bundesrat entschieden, dass aufgrund der epidemiologischen Lage derzeit keine weiteren Öffnungsschritte möglich sind, ausser die Erhöhung der Anzahl erlaubter Personen von 5 auf 10 an privaten Veranstaltungen im Innern.

Die Zahl der Neuansteckungen ist in den letzten Wochen wieder gestiegen. Die epidemiologische Lage bleibt weiterhin sehr fragil. Es soll eine risikobasierte und kontrollierte Öffnung stattfinden und jeweils überprüft werden.

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen haben.

2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

2.1 § 2 Erhebung von Kontaktdaten

§ 2 Erhebung von Kontaktdaten ¹ Bei der Erhebung von Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage hat die Betreiberin bzw. der Betreiber oder die Organisatorin bzw. der Organisator mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten.	§ 2 Erhebung von Kontaktdaten <u>aufgehoben</u>
---	---

Die Voraussetzungen für die Erhebung von Kontaktdaten werden in Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage und in dessen Anhang 1 Ziffer 4 geregelt.

2.2 § 3 Schliessung von Restaurationsbetrieben

§ 3 Schliessung von Restaurationsbetrieben ¹ Restaurationsbetriebe sind für das Publikum geschlossen. ² Davon ausgenommen sind: a) Betriebs- und Schulkantinen; b) Gassenküchen und ähnliche Angebote; c) an Hotels angeschlossene Restaurants für Hotelgäste; d) Lieferdienste für Mahlzeiten; e) Take-Away einschliesslich Foodtrucks. ³ ...	§ 3 Schliessung von Restaurationsbetrieben <u>aufgehoben</u>
--	--

Die Schliessung von Restaurationsbetrieben sowie die Ausnahmen werden abschliessend in Art. 5a Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt.

2.3 § 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben

<p>§ 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben</p> <p>¹ Folgende öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sind für das Publikum geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Spielsalons und Casinos;b) Innenräume von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen (namentlich Bowling- und Billiardcenter) mit Ausnahme von Jugendtreffpunkten;c) Bordell- und Erotikbetriebe, Cabarets und ähnliche Lokale. Prostitution ist verboten.	<p>§ 3b Schliessung von weiteren Einrichtungen und Betrieben</p> <p><u>aufgehoben</u></p>
---	--

Die Schliessung von Innenräumen von Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen (namentlich auch Bowling- und Billiardcenter)» sind abgedeckt von Art. 5d Ziff. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Mit der Aufhebung dieses Paragraphen wird auch lit. c aufgehoben. Aufgrund der epidemiologischen Lage hat der Regierungsrat per 23. November 2020 die Erotikbetriebe geschlossen. Aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten und einer unerwünschten Verlagerung zu Escort-Dienstleistungen, hat sich der Regierungsrat für das generelle Prostitutionsverbot (ab 15. Dezember 2020) ausgesprochen. Aufgrund der prekären Situation der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter und der unerwünschten Verlagerung in die Illegalität, soll § 3b Abs. 1 lit. c) in der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gestrichen und somit den aktuell geltenden Bundesregeln angeglichen werden. Somit sind u.a. Gastronomieangebote (z.B. Ausschank von Alkohol etc.) sowie das Betreiben von Wellnessseinrichtungen am Standort von Erotikunternehmungen weiterhin nicht gestattet.

2.4 § 5 Strafbestimmungen

<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer als Betreiberin bzw. Betreiber oder Organisatorin bzw. Organisator die §§ 2 - 3b verletzt, wird gemäss Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG mit Busse bestraft.</p>	<p>§ 5 Strafbestimmungen</p> <p><u>aufgehoben</u></p>
--	--

Die Strafbestimmungen werden mit Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage abgedeckt.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Die §§ 3a – 4 gelten befristet bis zum 30. April 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidial-Nr. P200998)